

ALLGEMEINE ERKLÄRUNG DER MENSCHEN- RECHTE

ARTIKEL 10
ÖFFENTLICH

MADDE 10

ARTIKEL 9
INHAFTE

MANGIFEN

MARE MEN

LEN AWRI

ARTIKEL 8
SCHUTZ
GEGEN HA

ZUGESTAN

ARTICOLI

ZIONALE

CONTRO I

ARTIKEL

ARTIKEL

ARTIKEL

ARTIKEL



ALLGEMEINE ERKLÄRUNG DER MENSCHEN- RECHTE

Am 10. Dezember 1948 genehmigte
und verkündete die Generalversammlung
der Vereinten Nationen die Allgemeine
Erklärung der Menschenrechte

PRÄAMBEL

Da die Anerkennung der angeborenen Würde und der gleichen und unveräußerlichen Rechte aller Mitglieder der Gemeinschaft der Menschen die Grundlage von Freiheit, Gerechtigkeit und Frieden in der Welt bildet,

da die Nichtanerkennung und Verachtung der Menschenrechte zu Akten der Barbarei geführt haben, die das Gewissen der Menschheit mit Empörung erfüllen, und da verkündet worden ist, daß einer Welt, in der die Menschen Rede- und Glaubensfreiheit und Freiheit von Furcht und Not genießen, das höchste Streben des Menschen gilt,

da es notwendig ist, die Menschenrechte durch die Herrschaft des

Rechtes zu schützen, damit der Mensch nicht gezwungen wird, als letztes Mittel zum Aufstand gegen Tyrannei und Unterdrückung zu greifen,

da es notwendig ist, die Entwicklung freundschaftlicher Beziehungen zwischen den Nationen zu fördern,

da die Völker der Vereinten Nationen in der Charta ihren Glauben an die grundlegenden Menschenrechte, an die Würde und den Wert der menschlichen Person und an die Gleichberechtigung von Mann und Frau erneut bekräftigt und beschlossen haben, den sozialen Fortschritt und bessere Lebensbedingungen in größerer Freiheit zu fördern,

da die Mitgliedstaaten sich verpflichtet haben, in Zusammenarbeit mit den Vereinten Nationen auf die allgemeine Achtung und Einhaltung der Menschenrechte und Grundfreiheiten hinzuwirken,

da ein gemeinsames Verständnis dieser Rechte und Freiheiten von größter Wichtigkeit für die volle Erfüllung dieser Verpflichtung ist, verkündet die Generalversammlung diese

Allgemeine Erklärung der Menschenrechte

als das von allen Völkern und Nationen zu erreichende gemeinsame Ideal, damit jeder einzelne und alle Organe der Gesellschaft sich diese Erklärung stets gegenwärtig halten und sich bemühen, durch Unterricht und Erziehung die Achtung vor diesen Rechten und Freiheiten zu fördern und durch fortschreitende nationale und internationale Maßnahmen ihre allgemeine und tatsächliche Anerkennung und Einhaltung durch die Bevölkerung der Mitgliedsstaaten selbst wie auch durch die Bevölkerung der ihrer Hoheitsgewalt unterstehenden Gebiete zu gewährleisten.

ARTIKEL 1 FREIHEIT, GLEICHHEIT, BRÜDERLICHKEIT

Alle Menschen sind frei und gleich an Würde und Rechten geboren. Sie sind mit Vernunft und Gewissen begabt und sollen einander im Geiste der Brüderlichkeit begegnen.

ARTIKEL 2 VERBOT DER DISKRIMINIERUNG

Jeder hat Anspruch auf alle in dieser Erklärung verkündeten Rechte und Freiheiten, ohne irgendeinen Unterschied, etwa nach Rasse, Hautfarbe, Geschlecht, Sprache, Religion, politischer oder sonstiger Anschauung, nationaler oder sozialer Herkunft, Vermögen, Geburt oder sonstigem Stand.

Des weiteren darf kein Unterschied gemacht werden auf Grund der politischen, rechtlichen oder internationalen Stellung des Landes oder Gebietes, dem eine Person angehört, gleichgültig ob dieses unabhängig ist, unter Treuhandschaft steht, keine Selbstregierung besitzt oder sonst in seiner Souveränität eingeschränkt ist.

- ARTIKEL 3 RECHT AUF LEBEN UND FREIHEIT
Jeder hat das Recht auf Leben, Freiheit und Sicherheit der Person.
- ARTIKEL 4 VERBOT DER SKLAVEREI UND DES SKLAVENHANDELS
Niemand darf in Sklaverei oder Leibeigenschaft gehalten werden; Sklaverei und Sklavenhandel in allen ihren Formen sind verboten.
- ARTIKEL 5 VERBOT DER FOLTER
Niemand darf der Folter oder grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe unterworfen werden.
- ARTIKEL 6 ANERKENNUNG ALS RECHTSPERSON
Jeder hat das Recht, überall als rechtsfähig anerkannt zu werden.
- ARTIKEL 7 GLEICHHEIT VOR DEM GESETZ
Alle Menschen sind vor dem Gesetz gleich und haben ohne Unterschied Anspruch auf gleichen Schutz durch das Gesetz. Alle haben Anspruch auf gleichen Schutz gegen jede

Diskriminierung, die gegen diese Erklärung verstößt, und gegen jede Aufhetzung zu einer derartigen Diskriminierung.

- ARTIKEL 8 ANSPRUCH AUF RECHTSSCHUTZ
Jeder hat Anspruch auf einen wirksamen Rechtsbehelf bei den zuständigen innerstaatlichen Gerichten gegen Handlungen, durch die seine ihm nach der Verfassung oder nach dem Gesetz zustehenden Grundrechte verletzt werden.
- ARTIKEL 9 SCHUTZ VOR VERHAFTUNG UND AUSWEISUNG
Niemand darf willkürlich festgenommen, in Haft gehalten oder des Landes verwiesen werden.
- ARTIKEL 10 ANSPRUCH AUF FAIRES GERICHTSVERFAHREN
Jeder hat bei der Feststellung seiner Rechte und Pflichten sowie bei einer gegen ihn erhobenen strafrechtlichen Beschuldigung in voller Gleichheit Anspruch auf ein gerechtes und öffentliches Verfahren vor einem unabhängigen und unparteiischen Gericht.

ARTIKEL 11 UNSCHULDSVERMUTUNG

1. Jeder, der einer strafbaren Handlung beschuldigt wird, hat das Recht, als unschuldig zu gelten, solange seine Schuld nicht in einem öffentlichen Verfahren, in dem er alle für seine Verteidigung notwendigen Garantien gehabt hat, gemäß dem Gesetz nachgewiesen ist.

2. Niemand darf wegen einer Handlung oder Unterlassung verurteilt werden, die zur Zeit ihrer Begehung nach innerstaatlichem oder internationalem Recht nicht strafbar war. Ebenso darf keine schwerere Strafe als die zum Zeitpunkt der Begehung der strafbaren Handlung angedrohte Strafe verhängt werden.

ARTIKEL 12 FREIHEITSSPHÄRE DES EINZELNEN

Niemand darf willkürlichen Eingriffen in sein Privatleben, seine Familie, seine Wohnung und seinen Schriftverkehr oder Beeinträchtigungen seiner Ehre und

seines Rufes ausgesetzt werden. Jeder hat Anspruch auf rechtlichen Schutz gegen solche Eingriffe oder Beeinträchtigungen.

ARTIKEL 13 FREIZÜGIGKEIT UND AUSWANDERUNGSFREIHEIT

1. Jeder hat das Recht, sich innerhalb eines Staates frei zu bewegen und seinen Aufenthaltsort frei zu wählen.

2. Jeder hat das Recht, jedes Land, einschließlich seines eigenen, zu verlassen und in sein Land zurückzukehren.

ARTIKEL 14 ASYLRECHT

1. Jeder hat das Recht, in anderen Ländern vor Verfolgung Asyl zu suchen und zu genießen.

2. Dieses Recht kann nicht in Anspruch genommen werden im Falle einer Strafverfolgung, die tatsächlich auf Grund von Verbrechen nichtpolitischer Art oder auf Grund von Handlungen erfolgt, die gegen die Ziele und Grundsätze der Vereinten Nationen verstoßen.

ARTIKEL 15 RECHT AUF STAATSANGEHÖRIGKEIT

1. Jeder hat das Recht auf eine Staatsangehörigkeit.
2. Niemandem darf seine Staatsangehörigkeit willkürlich entzogen noch das Recht versagt werden, seine Staatsangehörigkeit zu wechseln.

ARTIKEL 16 EHESCHLIESSUNG, FAMILIE

1. Heiratsfähige Männer und Frauen haben ohne jede Beschränkung auf Grund der Rasse, der Staatsangehörigkeit oder der Religion das Recht, zu heiraten und eine Familie zu gründen. Sie haben bei der Eheschließung, während der Ehe und bei deren Auflösung gleiche Rechte.
2. Eine Ehe darf nur bei freier und uneingeschränkter Willenseinigung der künftigen Ehegatten geschlossen werden.
3. Die Familie ist die natürliche Grundeinheit der Gesellschaft und hat Anspruch auf Schutz durch Gesellschaft und Staat.

ARTIKEL 17 RECHT AUF EIGENTUM

1. Jeder hat das Recht, sowohl allein als auch in Gemeinschaft mit anderen Eigentum innezuhaben.
2. Niemand darf willkürlich seines Eigentums beraubt werden.

ARTIKEL 18 GEDANKEN-, GEWISSENS-, RELIGIONSFREIHEIT

Jeder hat das Recht auf Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit; dieses Recht schließt die Freiheit ein, seine Religion oder seine Weltanschauung zu wechseln, sowie die Freiheit, seine Religion oder seine Weltanschauung allein oder in Gemeinschaft mit anderen, öffentlich oder privat durch Lehre, Ausübung, Gottesdienst und Kulthandlungen zu bekennen.

ARTIKEL 19 MEINUNGS- UND INFORMATIONSFREIHEIT

Jeder hat das Recht auf Meinungsfreiheit und freie Meinungsäußerung; dieses Recht schließt die Freiheit ein,

Meinungen ungehindert anzuhängen sowie über Medien jeder Art und ohne Rücksicht auf Grenzen Informationen und Gedankengut zu suchen, zu empfangen und zu verbreiten.

ARTIKEL 20 VERSAMMLUNGS- UND VEREINIGUNGSFREIHEIT

1. Alle Menschen haben das Recht, sich friedlich zu versammeln und zu Vereinigungen zusammenzuschließen.
2. Niemand darf gezwungen werden, einer Vereinigung anzugehören.

ARTIKEL 21 ALLGEMEINES UND GLEICHES WAHLRECHT

1. Jeder hat das Recht, an der Gestaltung der öffentlichen Angelegenheiten seines Landes unmittelbar oder durch frei gewählte Vertreter mitzuwirken.
2. Jeder hat das Recht auf gleichen Zugang zu öffentlichen Ämtern in seinem Lande.
3. Der Wille des Volkes bildet die Grundlage für die Autorität der öffentlichen

Gewalt; dieser Wille muß durch regelmäßige, unverfälschte, allgemeine und gleiche Wahlen mit geheimer Stimmabgabe oder einem gleichwertigen freien Wahlverfahren zum Ausdruck kommen.

ARTIKEL 22 RECHT AUF SOZIALE SICHERHEIT

Jeder hat als Mitglied der Gesellschaft das Recht auf soziale Sicherheit und Anspruch darauf, durch innerstaatliche Maßnahmen und internationale Zusammenarbeit sowie unter Berücksichtigung der Organisation und der Mittel jedes Staates in den Genuß der wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte zu gelangen, die für seine Würde und die freie Entwicklung seiner Persönlichkeit unentbehrlich sind.

ARTIKEL 23 RECHT AUF ARBEIT, GLEICHEN LOHN

1. Jeder hat das Recht auf Arbeit, auf freie Berufswahl, auf gerechte und befriedigende Arbeitsbedingungen sowie auf Schutz vor Arbeitslosigkeit.

2. Jeder, ohne Unterschied, hat das Recht auf gleichen Lohn für gleiche Arbeit.
3. Jeder, der arbeitet, hat das Recht auf gerechte und befriedigende Entlohnung, die ihm und seiner Familie eine der menschlichen Würde entsprechende Existenz sichert, gegebenenfalls ergänzt durch andere soziale Schutzmaßnahmen.
4. Jeder hat das Recht, zum Schutze seiner Interessen Gewerkschaften zu bilden und solchen beizutreten.

ARTIKEL 24 RECHT AUF ERHOLUNG UND FREIZEIT
Jeder hat das Recht auf Erholung und Freizeit und insbesondere auf eine vernünftige Begrenzung der Arbeitszeit und regelmäßigen bezahlten Urlaub.

ARTIKEL 25 RECHT AUF WOHLFAHRT
1. Jeder hat das Recht auf einen Lebensstandard, der seine und seiner Familie Gesundheit und Wohl gewährleistet, einschließlich Nahrung, Kleidung, Wohnung,

ärztliche Versorgung und notwendige soziale Leistungen, sowie das Recht auf Sicherheit im Falle von Arbeitslosigkeit, Krankheit, Invalidität oder Verwitwung, im Alter sowie bei anderweitigem Verlust seiner Unterhaltsmittel durch unverschuldete Umstände.

2. Mütter und Kinder haben Anspruch auf besondere Fürsorge und Unterstützung. Alle Kinder, eheliche wie außereheliche, genießen den gleichen sozialen Schutz.

ARTIKEL 26 RECHT AUF BILDUNG

1. Jeder hat das Recht auf Bildung. Die Bildung ist unentgeltlich, zum mindesten der Grundschulunterricht und die grundlegende Bildung. Der Grundschulunterricht ist obligatorisch. Fach- und Berufsschulunterricht müssen allgemein verfügbar gemacht werden, und der Hochschulunterricht muß allen gleichermaßen entsprechend ihren Fähigkeiten offenstehen.

2. Die Bildung muß auf die volle Entfaltung der menschlichen Persönlichkeit und auf die Stärkung der Achtung vor den Menschenrechten und Grundfreiheiten gerichtet sein. Sie muß zu Verständnis, Toleranz und Freundschaft zwischen allen Nationen und allen rassischen oder religiösen Gruppen beitragen und der Tätigkeit der Vereinten Nationen für die Wahrung des Friedens förderlich sein.

3. Die Eltern haben ein vorrangiges Recht, die Art der Bildung zu wählen, die ihren Kindern zuteil werden soll.

ARTIKEL 27 FREIHEIT DES KULTURLEBENS

1. Jeder hat das Recht, am kulturellen Leben der Gemeinschaft frei teilzunehmen, sich an den Künsten zu erfreuen und am wissenschaftlichen Fortschritt und dessen Errungenschaften teilzuhaben.

2. Jeder hat das Recht auf Schutz der geistigen und materiellen Interessen, die ihm als Urheber von Werken der Wissenschaft, Literatur oder Kunst erwachsen.

ARTIKEL 28 SOZIALE UND INTERNATIONALE ORDNUNG

Jeder hat Anspruch auf eine soziale und internationale Ordnung, in der die in dieser Erklärung verkündeten Rechte und Freiheiten voll verwirklicht werden können.

ARTIKEL 29 GRUNDPFLICHTEN

1. Jeder hat Pflichten gegenüber der Gemeinschaft, in der allein die freie und volle Entfaltung seiner Persönlichkeit möglich ist.

2. Jeder ist bei der Ausübung seiner Rechte und Freiheiten nur den Beschränkungen unterworfen, die das Gesetz ausschließlich zu dem Zweck vorsieht, die Anerkennung und Achtung der

Rechte und Freiheiten anderer zu sichern und den gerechten Anforderungen der Moral, der öffentlichen Ordnung und des allgemeinen Wohles in einer demokratischen Gesellschaft zu genügen.

3. Diese Rechte und Freiheiten dürfen in keinem Fall im Widerspruch zu den Zielen und Grundsätzen der Vereinten Nationen ausgeübt werden.

ARTIKEL 30 AUSLEGUNGSREGEL

Keine Bestimmung dieser Erklärung darf dahin ausgelegt werden, daß sie für einen Staat, eine Gruppe oder eine Person irgendein Recht begründet, eine Tätigkeit auszuüben oder eine Handlung zu begehen, welche die Beseitigung der in dieser Erklärung verkündeten Rechte und Freiheiten zum Ziel hat.



NÜRNBERG — STADT DES FRIEDENS UND DER MENSCHENRECHTE

Einzigartig in der Bundesrepublik gibt es in Nürnberg ein kommunales Menschenrechtsbüro, das seit 1997 die Menschenrechtsarbeit der Stadt Nürnberg, in Zusammenarbeit mit innerstädtischen und externen Partnern, plant, koordiniert und organisiert. Damit bekennt sich die Stadt zu ihrem Leitbild als einer Stadt des Friedens und der Menschenrechte, erwachsen aus dem Bekenntnis zu einer verpflichtenden Vergangenheit. Die universelle Leitidee der Menschenrechte ist in Nürnberg Orientierungsrahmen für eine solidarische und tolerante Stadtgesellschaft und ein Zusammenleben in gegenseitigem Respekt. Als gelebte Alltagskultur erfasst sie nicht nur die

rechtlich-hoheitliche Sphäre, sondern alle Bereiche des menschlichen Miteinanders, darunter das Bildungswesen, die Kultur, den Wohnungs- und den Arbeitsmarkt.

Die Handlungsfelder der Menschenrechtsarbeit bewegen sich hierbei zwischen der Einzelfallberatung und konkreten Intervention der Antidiskriminierungsstelle und einer zielgerichteten Präventionsarbeit in Form von Selbstverpflichtungen und Würdigung guter Beispiele bis hin zur umfassenden Einbettung der Menschenrechte in die schulischen und außerschulischen Bildungsprozesse.

Zu den weiteren Aufgaben zählt die Vorbereitung und Organisation des „Internationalen Nürnberger Menschenrechtspreises“, der seit 1995 alle zwei Jahre an Menschen verliehen wird, die sich in besonders beispielhafter Weise für Menschenrechte einsetzen, oft unter hohem persönlichem Risiko.

Zum Konzept des Preises gehören neben Ehrung und Würdigung bei der Preisverleihung die konkrete und nachhaltige Unterstützung der Preisträger. Die Finanzierung erfolgt über Spenden von Nürnberger Bürgerinnen und Bürgern, aber auch aus der kommunalen Stiftung „Nürnberg – Stadt des Friedens und der Menschenrechte“.

Das Menschenrechtsbüro wirkt als Bindeglied zwischen der Stadt Nürnberg und der Zivilgesellschaft. Es reflektiert die kommunalpolitischen Entscheidungen hinsichtlich ihrer Ausrichtung am Leitbild einer Stadt des Friedens und der Menschenrechte und trägt zur breiteren Bewusstseinsbildung und Bekanntheit dieses Leitbilds bei. Zugleich ermuntert es die Zivilgesellschaft, eine gelebte Kultur der Menschenrechte zu etablieren.

Die Stadt Nürnberg ist Gründungsmitglied dreier Netzwerke („Europäische

Konferenz Städte für die Menschenrechte“, „Europäische Städte-Koalition gegen Rassismus“ sowie „Allianz gegen Rechtsextremismus in der Metropolregion Nürnberg“), die auf unterschiedliche Weise eine Kultur der Menschenrechte auf lokaler Ebene fördern wollen und praktische Handlungsvorschläge gegen Rassismus, Diskriminierung und Fremdenfeindlichkeit aufzeigen. Damit stehen sie in einem engen inhaltlichen Zusammenhang und ergänzen sich gegenseitig.

Zu den weiteren Aufgaben des Menschenrechtsbüros gehören

- Ausrichten von internationalen Menschenrechtskonferenzen und Medienforen
- Koordinierung und Moderation von Runden Tischen (Runder Tisch Menschenrechte, Runder Tisch für Flüchtlingsfragen, Bündnis „Fair Toys“)
- Zusammenarbeit mit dem „Deutschen Menschenrechtsfilmpreis“

DEKLARATION VON NÜRNBERG

INTERNATIONALE NÜRNBERGER
MENSCHENRECHTSKONFERENZ
24. OKTOBER 1993

Am 10. Dezember 1948 hat die Vollversammlung der Vereinten Nationen die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte verabschiedet und verkündet. In der Präambel hat die internationale Gemeinschaft festgestellt, daß
„... die Anerkennung der allen Mitgliedern der menschlichen Familie innewohnenden Würde und ihrer gleichen und unveräußerlichen Rechte die Grundlage der Freiheit, der Gerechtigkeit und des Friedens in der Welt bildet,“
und daß

„... die Verkennung und Mißachtung der Menschenrechte zu Akten der Barbarei führten, die das Gewissen der Menschen tief verletzt haben.“

Die am Tag nach den Nürnberger Prozessen zusammengetretenen Nationen drückten auf diese Weise ihre absolute Verurteilung der

Doktrinen von Intoleranz, Ausgrenzung und Erniedrigung durch die 1935 ebenfalls in Nürnberg angenommenen nationalsozialistischen Rassengesetze aus.

Mehrere Jahrzehnte lang waren die ideologischen Konfrontationen zwischen Ost und West und der Kalte Krieg eine starke Belastung für die Möglichkeit der Durchsetzung der Prinzipien von Freiheit, Gleichheit und Recht aller Menschen. Das Ende dieses Konfliktes, dessen Symbol der Fall der Mauer in Berlin ist, sollte einer gewaltigen Hoffnung neues Leben verleihen.

Trotzdem gibt es auch heute noch schlimmstes Unrecht und himmelschreiende Ungleichheiten; die durch Fanatismus, Rassismus und Fremdenhaß geschürte Intoleranz grassiert; straflos werden die Menschenrechte in zahlreichen Staaten der Erde verletzt.

Das System, das sich auf Kosten des Strebens nach Frieden und Gleichheit zwischen allen Völkern auf dem Gleichgewicht des Schreckens

gegründet und das Erstarken von Diktaturen und anachronistischem Nationalismus begünstigt hat, ist noch nicht zerschlagen.

Nie zuvor hat es so viele Flüchtlinge in einer Welt gegeben, die von großer Armut, AIDS, dem Mangel an elementarer Versorgung und der Zerstörung der natürlichen Lebensgrundlagen bedroht ist.

Die Diskrepanzen der Entwicklung und des Wohlstandes zwischen den Ländern des Nordens und des Südens haben alarmierende Ausmaße angenommen.

Die Lage der Minoritäten verschlimmert sich. In der ganzen Welt, insbesondere in Europa, einschließlich Deutschland, erwachen mit dem Wiederauftreten von Rassenhaß, Chauvinismus und Ausgrenzung die alten Dämonen wieder. Dennoch sind die Völker der Welt, wenn sie bereit sind, miteinander zu reden und ihre gegenseitige Würde und ihre Rechte anzuerkennen, in der Lage, gemeinsam den Weg des Friedens und der gegenseitigen Achtung

einzuschlagen. Sie haben dies in Südafrika und im Nahen Osten unter Beweis gestellt. Nie waren universeller Friede und die Achtung der Menschenrechte so greifbar nahe wie heute, und dennoch sind wir weit davon entfernt, sie zu verwirklichen. Aus diesem Grund haben wir, Menschen guten Willens, uns in Nürnberg versammelt, in Nürnberg, einst eine Stadt der Schande, heute eine Stadt der Hoffnung.

Lassen Sie uns feierlich erneut unserem Willen Ausdruck verleihen, für die uneingeschränkte Erfüllung der in der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte proklamierten Prinzipien, insbesondere durch Anwendung internationaler Kontrollen und Sanktionsmechanismen, zu kämpfen.

Fordern wir zu diesem Zweck alle Regierungen auf, alle internationalen Instrumente, Übereinkünfte und Konventionen zur Sicherung der Menschenrechte uneingeschränkt zu verabschieden.

Rufen wir alle Bürger des Planeten Erde auf, sich am unerläßlichen Kampf jedes einzelnen für Gleichheit und Würde der Rechte des anderen zu beteiligen.

Bitte wir die Völker der Welt und ihre politische Führung inständig, sich in einer Haltung von gegenseitiger Toleranz und Wahrung der unantastbaren Rechte der menschlichen Person anzuerkennen und zu achten.

Die „Straße der Menschenrechte“ im Germanischen Nationalmuseum in Nürnberg, Dani Karavans großartiges Kunstwerk, ist ein Symbol der Hoffnung und Ermutigung für alle, für die die Menschenrechte ein Prinzip darstellen, das es weltweit durchzusetzen gilt.

In diesem Sinn begrüßen und unterstützen wir die Absicht der Stadt Nürnberg, einen „Nürnberger Menschenrechtspreis“ zu stiften, der alle zwei Jahre hier in der „Straße der Menschenrechte“ als ein Zeichen der Würdigung herausragenden Einsatzes für die Menschenrechte verliehen werden soll.



Kontakt

Stadt Nürnberg
Stabsstelle Menschenrechtsbüro
& Frauenbeauftragte
Fünferplatz 1, 90403 Nürnberg
Tel. +49 (0)911 231-5029
menschenrechte@stadt.nuernberg.de
www.menschenrechte.nuernberg.de

Impressum

Herausgeberin: Stadt Nürnberg – Stabsstelle
Menschenrechtsbüro & Frauenbeauftragte
Fotos: Stabsstelle Menschenrechtsbüro und
Frauenbeauftragte, Lothar Mantel
Gestaltung: Martin Küchle Kommunikationsdesign
Druck: Nova Druck Goppert GmbH
Andernacher Straße 20, 90411 Nürnberg
Auflage: 5.000/Okttober 2018